

Wie bringen die Religionen ihre ethische Botschaft in die gesellschaftliche Diskussion ein?

Ein Beitrag aus muslimischer Sicht

Bülent Ucar

Die Beziehung und damit auch Haltung des einzelnen Gläubigen zur Gesellschaft, in der er lebt, kann und muss vor verschiedenen Hintergründen bewertet werden. Hierzu zählt zunächst die Positionierung zur Welt und zu allem Irdischen, zum Staat und zur menschlichen Person als Individuum. So kommt auch dem Menschenbild eine besondere Bedeutung für das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft zu.¹

Die islamischen Primärquellen und die meisten Gelehrten betrachten die Welt und das Irdische zunächst als einen selbstverständlichen Bestandteil des Lebens, dem gegenüber sie keine prinzipiell ablehnende Haltung einnehmen. Zugleich wird eine Vereinnahmung und übermäßige Betonung des Irdischen abgelehnt. Der Islam betrachtet sich als ganzheitliche Religion und sieht auf dieser Grundlage keine prinzipielle Trennung der unterschiedlichen Sphären des menschlichen Lebens in das Religiöse und das Weltliche vor. Jede weltliche Handlung mit religiöser Intention bekommt im Islam einen religiösen Eigenwert. Beide Ebenen, also Staat und Religion bzw. allgemeine Welt und Religion, wurden seit jeher in der herrschenden Lehre als *Zwillingsbrüder* angesehen. Die Welt ist in dieser Lesart das Saatfeld für das Jenseits und lässt sich nicht ohne weiteres künstlich in zwei verschiedene Bereiche aufteilen.² Eine Überbetonung des Weltlichen und die Verdrängung der Religion aus politi-

1 *Şaban Ali Düzgün*, Das Menschenbild und die Menschenwürde – Ethik und Moral für gesellschaftliches Zusammenleben, in: *Konrad Adenauer Stiftung* (Hg.), *Der Islam und das Christentum – Ein Vergleich der Grundwerte als Basis für einen interreligiösen Dialog*, Ankara 2007, 33–51.

2 Siehe für zahlreiche Nachweise hierzu *Süleyman Uludağ*, Art. Dünya (= Welt), in: *Türkiye Diyanet Vakfı İslam Ansiklopedisi*, Bd. 10, 22–25.

sehen Entscheidungsfindungen könnte schließlich dazu führen, dass (eine Gruppe von) Menschen selbst für sich Gottes Stellung beanspruchen und meinen, über Leben und Tod der Menschen verfügen zu können. Über diese Form der Quasi-Vergöttlichung des Menschen³ kann jedwede säkulare Diktatur legitimiert und die »Werteordnung des Grundgesetzes zur Superreligion«⁴ erhoben werden. Gleichmaßen kann gerade in der islamischen Welt eine religiöse Fundierung des Staates zur Diktatur eines de-facto-Klerus führen. Vor dem Hintergrund dieses Dilemmas müssen Muslime ebenso sehr kritisch mit Forderungen nach einem »islamischen« Staat umgehen.

1. Die Abschaffung des Kalifats und der islamische Staat

Bekannt ist das kurz nach der Abschaffung des Kalifats (1924) im Jahre 1925 erschienene Buch von 'Abd ar-Rāziq (gest. 1966), der die These vertritt, dass die Politik nicht elementarer Bestandteil des Islams, sondern nur eine historische Notwendigkeit gewesen ist. Daher sei eine Trennung der Sphären nicht anti-islamisch, sondern unter den bestehenden Rahmenbedingungen der Moderne und der sozio-politischen Entwicklung sogar religiös geboten.⁵ Das Kalifat und die Zusammenlegung von Staat und Religion im Islam hätten ihren Ursprung in den politischen Notwendigkeiten jener Zeit gehabt und seien nicht religiös zwingend erforderlich. Entscheidend sei die Legitimierung der Macht durch die Bevölkerung, denn jeder Muslim einzeln trage die Verantwortung für das Kalifat und sei frei in seiner Entscheidung. Dieses Recht werde durch demokratische Wahlen in der Moderne auf das Parlament übertragen, wodurch schließlich der Volkswille durch das Parlament dokumentiert werde. Deshalb löse das Parlament das Kalifat in seinen Funktionen ab.⁶ In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Kemalisten das Kalifat nicht gänzlich abgeschafft haben, sondern dessen Funktion im einschlägigen Gesetz auf das türkische Parlament übertragen. Diese Ent-

3 Vgl. Sure 9,31 und entsprechende Nachweise aus der Sunna bei *Ibn Kaṭīr*, *Tafsīr al-Qur'ān al-'Aẓīm* (= Auslegung des großartigen Korans), 5 Bde., Kairo o. J., Bd. 2, 349.

4 *Patrick Bahners*, Kühnes Experiment, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9.5.2007.

5 Vgl. für diese Argumentation *Seyyid Bey*, *Hilafet ve Hakimiyeti Milliye* (= Kalifat und Volksherrschaft), Ankara 1923, 2–4.

6 Ebd. 66.